

**39. Nachtrag
zur Satzung der DAK-Gesundheit
vom 1. Juli 2016**

Artikel I

1. In § 18a „Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz“ werden im Absatz 3 die Sätze 3 und 4 ersatzlos gestrichen.

2. § 19a „DAK-Plusleistungen bei Schwangerschaft und Geburt“ wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa. Der Satz 2 [Text zu Buchstabe a.] wird ersatzlos gestrichen
 - bb. Die Buchstaben b. bis g. werden zu den Buchstaben a. bis f. [neue Sätze 2 – 7]
 - cc. Die neuen Sätze 9 und 10 werden ersatzlos gestrichen.
 - b. Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 neu angefügt:

„Professionelle Zahnreinigung für Schwangere
Die DAK-Gesundheit beteiligt sich an den Kosten für eine professionelle Zahnreinigung zur Vermeidung von Zahnfleischentzündungen/Parodontitis, um einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung des Kindes entgegenzuwirken oder eine anzunehmende Schwächung der Gesundheit mit möglicher Krankheitsfolge für die Schwangere frühzeitig abzuwenden.
Voraussetzung ist, dass die Behandlung ausschließlich durch zugelassene oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechnete Leistungserbringer erfolgt.“

3. Die Anlage zu § 28 der Satzung der DAK-Gesundheit „DAK-Gesundheit-Tarif-Katalog“ wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tabelle „Selbstbehalt-Tarife nach § 28 Abs. 1“ wird in der ersten Zeile „Allgemeine Bedingungen für alle Selbstbehalt-Tarife (SB-Tarife)“ Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Neben einem Tarif nach § 28 Abs. 1 kann kein weiterer Tarif nach § 28 Abs. 1 oder Abs. 2 gewählt werden.“
 - b) In der Tabelle „Wahltarife nach § 28 Abs. 2 Prämie für Nichtinanspruchnahme von Leistungen“ wird in der ersten Zeile „Allgemeine Bedingungen“ Satz 2 wie folgt neu

gefasst: „Neben einem Tarif nach § 28 Abs. 2 kann kein weiterer Tarif nach § 28 Abs. 1, Abs. 2 oder nach § 28 Abs. 5 für Versorgungsprogramme nach §137 f SGB V „DMP“ gewählt werden.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 1. Juli 2022 beschlossene 39. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 25. August 2022

213 - 10204#00035#0003

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Domscheit

